

BÜRGER FÜR DIE ZUKUNFT
der Heideansiedlung
Dorferneuerungsvereins



Bürgerbeteiligungsprojekt Heideansiedlung Relaunch

Inhaltsverzeichnis

Wer wir sind.....	3
Ziele des Ortsbeirats	3
Gleichbehandlung.....	3
Bessere Vertretung im Gemeinderat der Stadt	3
Die Standortpolitik muss sich an der Bevölkerung orientieren	4
Leitlinien in der HA	5
Zusammenarbeit Magistrat/Bürgerschaft HA.....	6
Statuten des Dorferneuerungsvereins	10

Gender-Klausel: Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde teilweise die männliche Form gewählt.

WER WIR SIND

Wir sind ortsansässige Bürgerinnen und Bürger und sprechen Wahrheiten aus, OHNE einzelne Gemeinderatsfraktionen zu bevorzugen.

Als „Bürgerinitiative“ haben wir auf die Benachteiligungen unseren Ortsteil aufmerksam gemacht und erreicht, dass uns die Stadtpolitik wahrnimmt.

Wir haben ein Entwicklungskonzept für die Zukunft der HA erstellt. Auf Basis von Meinungsumfragen haben wir überlegt, welche Infrastruktur man für moderne Arbeitsplatzkonzepte braucht sowie über das Zusammenleben von Jung und Alt im Zeichen der Demografie. Wir wollen ein Ortsbild, das uns NICHT als ungeliebten Ortsteil ausweist und wollen dass unsere Investitionen geschützt werden. Dazu erwarten wir von der Stadtpolitik entsprechende Maßnahmen.

Wir brauchen einen gerechten Gemeinderat. Als Minderheit kennen wir die Einstellung von Politik und Verwaltung. Wir wollen NICHT mehr „an die Reihe kommen, wenn in der Stadt Geld übrig ist“.

Als „Ortsbeirat“ sind wir das gewählte Sprachrohr der Anwohner. Aber unsere Stimme hört man nur, wenn die Heideansiedlung hinter uns steht. Deshalb versuchen wir eine Dorfgemeinschaft aufzubauen, die sich zu Wort meldet und sagt, was die HA lebenswert macht.

ZIELE DES ORTSBEIRATS

Gleichbehandlung

Vergleicht man heute die Entwicklung von Steinabrüchl mit der HA, stellt man fest, dass in der HA die Zeit stehen geblieben ist. Dabei kassiert die Stadt für jeden Heideansiedler einen doppelt so hohen Steuerausgleich vom Bund wie Wöllersdorf-Steinabrüchl. Gleichzeitig verlangt man von uns Bürgern die hohen Stadtgebühren für den Kanal aus Steinabrüchl, weil wir die Schulden abzahlen müssen, die andere konsumierten. **Das ist gegen den Gleichheitssatz der Bundesverfassung und muss gelöst werden.**

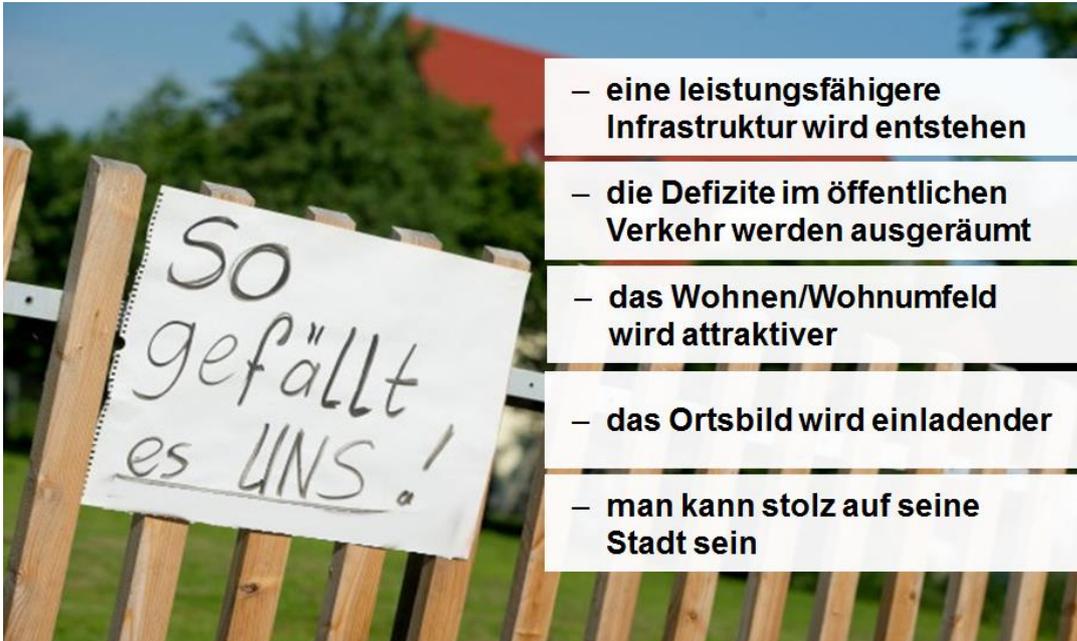
Bessere Vertretung im Gemeinderat der Stadt

Die Stadt hat sich nie Gedanken über die HA gemacht. Deshalb haben Bürger der HA auf Basis der durchgeführten Meinungsumfragen ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, das 2017 vom Gemeinderat angenommen wurde.

Wir erwarten jetzt, dass ein Gremium eingesetzt wird, das die Anträge der HA umsetzt und die Heideansiedler proaktiv informiert.

Die Ortsbeiräte der HA stehen für Beratungen zur Verfügung und stimmen ihr Vorgehen in Bürgerversammlungen mit den Anwohnern ab.

Die Standortpolitik muss sich an der Bevölkerung orientieren



LEITLINIEN IN DER HA

Derzeit überwiegt die Meinung, dass die öffentliche Hand alles lösen muss. Gleichzeitig wundern wir uns aber, warum Entscheidungen getroffen werden, die nicht in unserem Sinne sind. Egal, ob das im fernen Brüssel oder in Wiener Neustadt geschieht. Als Bürgerinitiative ist es uns gelungen, die Stadtpolitik auf unsere HA aufmerksam zu machen, aber das waren nur die ersten Schritte. Nachhaltig wirken kann nur der **gute Zusammenhalt** der ganzen HA. Welche Ziele die Dorfgemeinschaft dabei verfolgt, finden sich in den **Leitlinien der HA** von selbst...

All-Generationen-Dorf Heideansiedlung

Die Stadt fördert die Kinderbetreuung und Raum für Begegnungen vor Ort. Dadurch soll das Zugehörigkeitsgefühl bei Jung und Alt gestärkt werden.

Aktives Stadtviertelservice

Im Projekt HAre wurde ein Entwicklungsplan für unseren Stadtbezirk erarbeitet. Wünsche, Ideen und Beschwerden lenkt ein maßgeschneidertes Stadtviertelservice, das auch für die standort-spezifische Information sorgt.

Gesunde Heideansiedlung

Die Stadt und die örtlichen Vereine fördern Erholung und Freizeit in unserem Lebensraum. Wie wir das nutzen bzw. verbessern, liegt an unserer Kreativität.



Familienfreundliche Mobilität:

Unser Standort soll für den Verkehr bestmöglich gestaltet werden. Sicherheit und Komfort stehen im Vordergrund. Hauptaugenmerk gilt dem innerstädtischen Busverkehr mit schneller und pendlerorientierter Anbindung an die Südbahn.

Identität mit der Heideansiedlung

Ein Ortsbild sagt viel über die Kultur der Menschen aus, die hier leben und hängt stark vom Engagement vieler Einzelpersonen ab. Als äußeres Zeichen unserer Zugehörigkeit wollen wir gemeinsam mit der Stadt das Ortsbild freundlicher gestalten und pflegen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die soziale Infrastruktur der Stadt kann durch die Entfernung von der Heideansiedlung nur bedingt genutzt werden. Durch innovative Investitionen und gemeindeübergreifende Kooperationen soll die Lebensqualität und die Wirtschaft im gesamten Lebensraum



ZUSAMMENARBEIT MAGISTRAT/ORTSBEIRAT HA

§ 1 Schnittstellen der Bürgerbeteiligung Heideansiedlung (HA)

Abs. 1

Für die laufende Betreuung der HA wurde eine Bürgerservicestelle beschlossen, die monatlich in der HA Amtsstunden für die Anwohnerinnen und Anwohner abhält.

Abs. 2

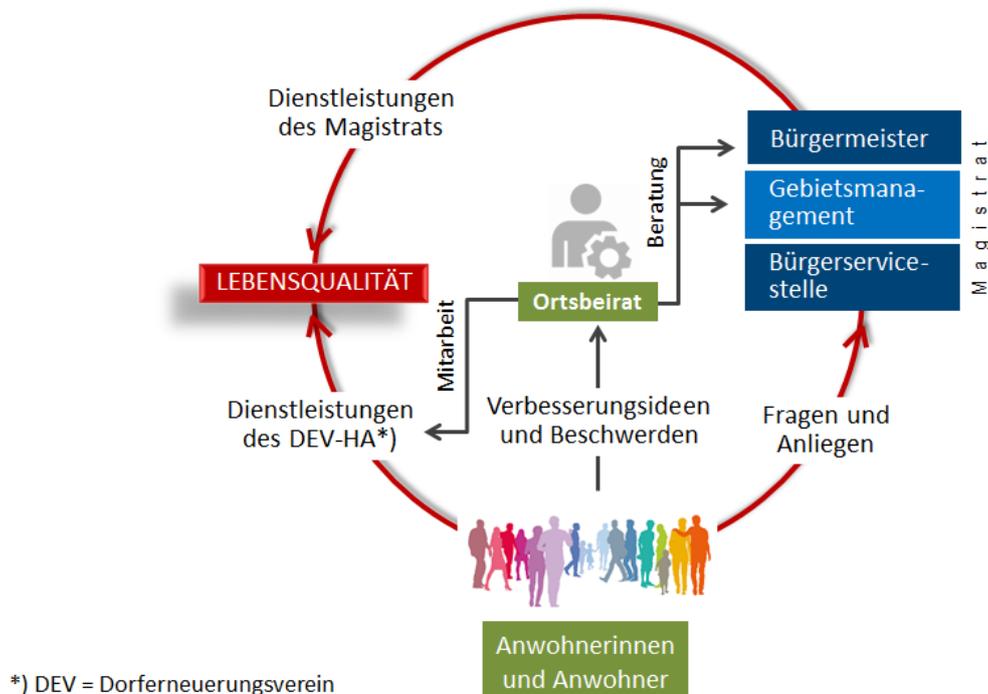
Für den Informationsaustausch bzw. für Beschwerden haben die Delegierten des Ortsbeirats das Recht „Bürgermeister-Gespräche“ einzuberufen.

Abs. 3

Für die Umsetzung des örtlichen Entwicklungskonzepts der Arbeitsgruppe HAre wird im Zuge des STEP die Arbeitsgruppe „Gebietsmanagement“ beschlossen, die aus Politik, Verwaltung und Delegierten des Ortsbeirats der HA besteht.

Abs. 4

Der Beschluss für das Bürgerbeteiligungsprojekt HAre gilt für die Dauer von 4 Jahren und kann vom Gemeinderat bei Bedarf verlängert werden.



§ 2 Delegierte des Ortsbeirats

Abs. 1

Der Ortsbeirat wird von den Anwohnerinnen und Anwohnern der HA als Ganzes gewählt. Der Ortsbeirat wählt anschließend aus seiner Mitte zwei Delegierte, die die Ansiedlung im Magistrat vertreten und die Vorstandsfunktionen des DEV-HA (Dorferneuerungsverein HA).

Abs. 2

Die Delegierten sind verantwortlich für den regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Bürgermeister (Bürgermeister-Sitzungen) und die fachliche Unterstützung der Stadtentwicklung (STEP-Sitzungen)

Abs. 3

Der Ortsbeirat wird durch das Ressort „Wohnungen und Soziales“ der Stadtgemeinde Wr. Neustadt unterstützt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

Abs. 1

Die „Bürgermeister-Sitzung“ findet nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einberufung der „Bürgermeister-Sitzungen“ (inkl. Abwicklung der Tagesordnung) erfolgt durch einen Delegierten des Ortsbeirats. Über jede „Bürgermeister-Sitzung“ ist ein Protokoll zu führen und vom Delegierten zu unterfertigen. Die Ergebnisse werden in den „Ortsbeirat-Sitzungen“ diskutiert (eigener Tagesordnungspunkt).

Abs. 2

Die „STEP-Sitzungen“ finden nach Bedarf statt. Die Einberufung (inkl. Abwicklung der Tagesordnung) erfolgt durch die Stadtentwicklung. Über jede „STEP-Sitzung“ ist ein Protokoll zu führen und von GB5/3 zu verwahren.

Abs. 3

Der Ortsbeirat tagt in der HA ca. alle 8 Wochen - außer während der Schulferien. Die Tagesordnung ist vom Obmann/Obfrau zu verfassen. Auf Verlangen der Hälfte des Kernteams sind zusätzliche Tagungen innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Die Ortsbeiratssitzungen sind überwiegend öffentlich und gliedern sich in 3 Teile: In der Bürgerfragestunde können BürgerInnen, die in der HA wohnen Verbesserungsvorschläge und Beschwerden vortragen und sich zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen äußern. Im zweiten Teil wird über die schriftlichen Anträge des Ortsbeirats diskutiert und abgestimmt. Dort dürfen BürgerInnen anwesend sein, haben aber kein Rederecht mehr - auch nicht zu Anträgen, die Sie direkt betreffen. Außerdem stimmen die Ortsbeiratsmitglieder zu Magistratsvorlagen und Berichten ab, die die HA betreffen.

Im dritten Teil geht es dann um Anträge, die vertraulich ohne Öffentlichkeit behandelt werden. Das Sitzungsprotokoll wird auf der Homepage (www.heideansiedlung.at) veröffentlicht

§ 3 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Abs. 1

Der Ortsbeirat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte des Kernteams und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

Abs. 2

Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Abs. 3

Die Beschlüsse des Ortsbeirates sind als Empfehlungen zu verstehen.

§ 4 Behandlung von Beschlüssen

Abs. 1

Bei der Mitarbeit im Gebietsmanagement berichtet der Delegierte über den Verlauf in der nächstfolgenden Sitzung des Ortsbeirates.

Abs. 2

Vom Ortsbeirat beschlossene Empfehlungen/Urgenzen (Eingaben) werden vom Delegierten im Bürgermeister-Gespräch vorgebracht. Dieser übermittelt die Eingaben an die zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Wr. Neustadt zur Behandlung. Der Delegierte des Ortsbeirates ist vom Ergebnis dieser Eingabe schriftlich zu informieren und berichtet dies in der nächstfolgenden Sitzung des Ortsbeirates.

§ 5 Wahl des Ortsbeirates

Abs. 1

Die Anwohnerinnen und Anwohner der HA wählen den Ortsbeirat als Ganzes für die Dauer der Funktionsperiode von 4 Jahren.

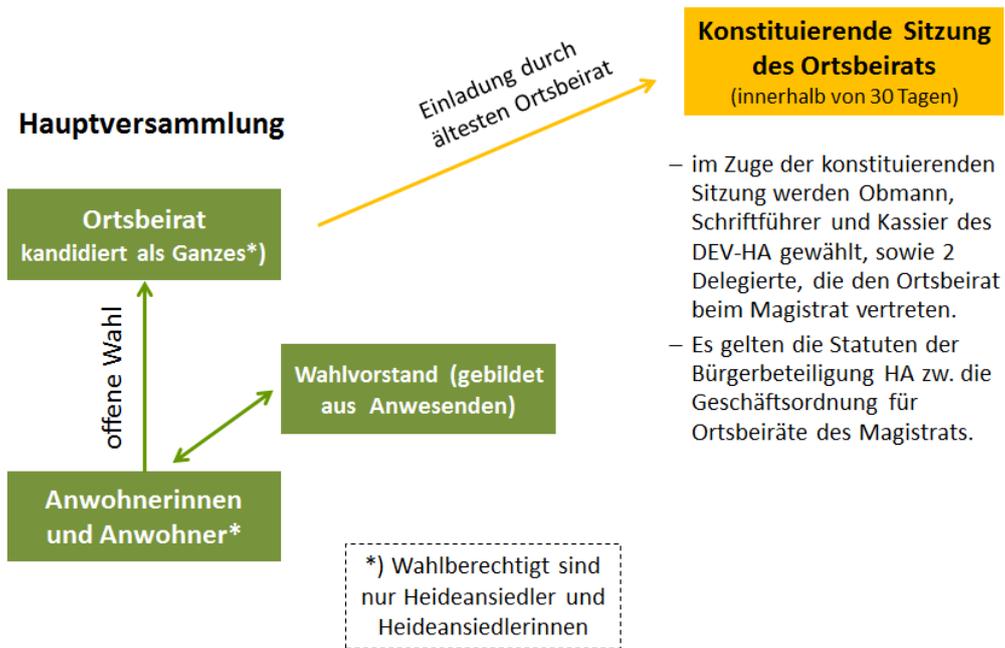
Abs. 2

Der Ortsbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl die einzelnen Funktionen der Bürgervertretung der HA (Delegierte im HA-Gremium des Magistrats, Obmann, Schriftführer, Kassier des Dorferneuerungsvereins).

Abs. 3

Die Wiederwahl des Ortsbeirates wird in Abstimmung mit dem Ressort „Wohnungen und Soziales“ vom Ortsbeirat organisiert. Dies erfolgt nach den Statuten des DEV-HA (im Anschluss beschrieben).

Wahl des Ortsbeirats (Übersicht)



STATUTEN DES DORFERNEUERUNGSVEREINS

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorferneuerungsverein Heideansiedlung (oder kurz „DEV HA“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Wiener Neustädter Stadtbezirks Heideansiedlung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt sich für die Idee und die Ziele der Stadtentwicklung zu engagieren und Aktivitäten in kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereichen, die für das Leben im eigenen Lebensraum wichtig sind, zu setzen. Darunter sind auch die Aufgaben des Ortsbeirats im Sinne des Bürgerbeteiligungsprojekts Heideansiedlung Relaunch (HAre) zu verstehen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen in schriftlicher und elektronischer Form (Homepage)
 - b) Maßnahmen zur Festigung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Bevölkerung und der Identitätsfindung
 - c) Mitarbeit in Arbeitskreisen
 - d) Zusammenarbeit mit der zuständigen Gemeinde und mit anderen Einrichtungen und Vereinen, die sich mit ähnlichen Themen beschäftigen

Die Themen könnten sein:

- » Raumordnung, Infrastruktur, Verkehr
- » Ortsbild und Grünraum
- » Ökologie und Umwelt
- » Wirtschaft, Nahverkehr, Tourismus und Landwirtschaft
- » Dorf-/Stadtentwicklung
- » Familie, Jugend, Senioren
- » Kultur und Soziales

-
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen, Subventionen, Spenden, Stiftungen usw. Die dadurch aufgebrachten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - (4) Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit wird aber in der Ideenfindung, Mitarbeit in Planungsprozessen und in der Öffentlichkeitsarbeit liegen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und einen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
 - Das minimale Engagement von „Kernteam Mitgliedern“ umfasst SECHS Einsätze entsprechend dem jeweiligen Jahresprogramm. Wahlweise können die Einsätze auch in Form von Vorstandssitzungen oder Workshops abgegolten werden.
 - Das minimale Engagement von „Freiwilligen Helfern“ umfasst EINEN Einsatz zu Gunsten der Heideansiedlung wie beispielsweise beim Stadtviertel-Gespräch oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern (Gönner).
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder mit mindestens 15-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit bzw. jene, die außerordentliche Dienste zu Gunsten des Vereins geleistet haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen mit Wohnsitz in der Heideansiedlung werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Ansehen des Vereines nicht zu schaden und sich an die Statuten zu halten. Der Besuch der Vereinsversammlungen und Veranstaltungen ist Ehrensache.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so

findet die Generalversammlung

30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- » Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- » Beschlussfassung über den Voranschlag;
- » Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- » Entlastung des Vorstandes;
- » Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- » Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- » Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- » Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat mindestens 3, maximal 6 Mitglieder und besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Stellvertreterfunktionen für Obmann, Schriftführer und Kassier werden aus dem Ortsbeirat (Projekt HAre) kooptiert.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange

Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

-
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-abschlusses;
 - (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer und der Kassier unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

-
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

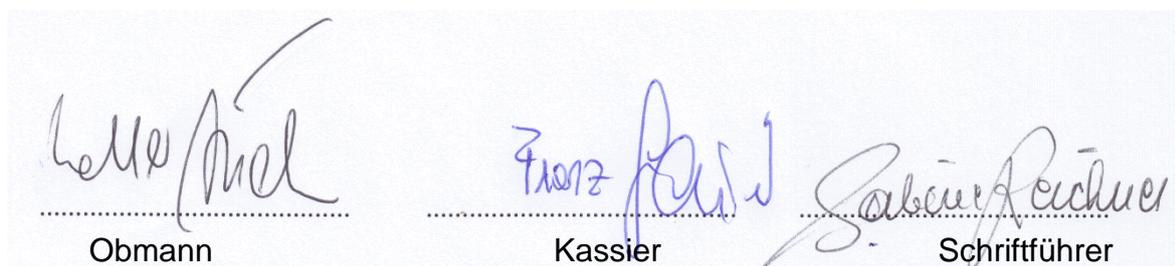
- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich

und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden in der Mitgliederversammlung am 8.9.2016 beschlossen und gelten mit sofortiger Wirkung als rechtskräftig.

Wiener Neustadt, den 8.9.2016



Obmann Kassier Schriftführer

Kassier	Franz GSCHIEL	2751 WN, Raketengasse 6	T: 0660 6076853 E: gschiel.franz@aol.at	26.6.1959
Obmann	Walter LINSHALM	2751 WN, Gutensteiner Str. 110	T: 0664 310 3000 E: walter.linshalm@smlt.at	26.5.1949
Schriftführer	Sabine REICHNER	2751 WN, Raketengasse 17	T: 0650 717 0369 E: sabine.reichner@aon.at	17.3.1969